UNIVERSITÄT BAYREUTH

Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2025/Nr. 013
Tag der Veröffentlichung: 5. Juni 2025

Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth vom 5. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik der Universität Bayreuth vom 20. September 2017 (AB UBT 2017/072), die zuletzt durch Satzung vom 30. März 2023 (AB UBT 2023/021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 2. November 1990 in der jeweils gültigen Fassung" gestrichen.

2. In § 7 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

   „(5) [1]Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis schriftlich kündigen, wenn

   1. sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, oder

   2. die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

   [2]Vor der Kündigungserklärung hat die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gründe darzulegen und ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. [3]Widerspricht die Doktorandin oder der Doktorand der Kündigung schriftlich, entscheidet die Promotionskommission über die Wirksamkeit der Kündigung. [4]Die Doktorandin oder der Doktorand kann das Betreuungsverhältnis bis zum Zeitpunkt nach § 10 Satz 1 jederzeit kündigen; der Rücktritt vom Promotionsverfahren gemäß § 10

gilt als Kündigung. [5]Mit der Kündigung endet das Betreuungsverhältnis und die Betreuungsvereinbarung gilt als aufgehoben; darüber informiert die Betreuerin oder der Betreuer die Promotionskommission. [6]Mit der Aufhebung der Betreuungsvereinbarung gilt die Annahme zur Promotion als widerrufen, sofern kein anderes Betreuungsverhältnis zustande kommt. [7]Ein Anspruch auf das Zustandekommen eines neuen Betreuungsverhältnisses besteht nicht."

3. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 6 wird das Wort „Ausländern" durch die Wörter „ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden" ersetzt.

   b) In Nr. 8 wird das Wort „Selbstkontrolle" durch das Wort „Integrität" ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Rücktritt

[1]Die Doktorandin oder der Doktorand kann jederzeit von der Promotion zurücktreten, sofern noch kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt ist. [2]Tritt sie oder er zu einem Zeitpunkt von der Promotion zurück, in dem ihr oder ihm noch keine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist, gilt die Dissertation als nicht eingereicht. [3]Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihr oder ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. [4]Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. [5]Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten. [6]Die Dekanin oder der Dekan informiert die Betreuerin oder den Betreuer und gibt ihr oder ihm die Gelegenheit, mit einer Frist von zwei Wochen zum Rücktritt der Doktorandin oder des Doktoranden Stellung zu nehmen. [7]Mit der Bestätigung des Rücktritts nach Ablauf dieser Frist durch die Dekanin oder den Dekan gilt die Betreuungsvereinbarung als aufgehoben."

5. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
   „[2]In der Regel soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter keine gemeinsamen Publikationen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst haben."

   b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

6. In § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird die Ziffer „6" durch die Ziffer „2" ersetzt.

7. In § 24 Abs. 3 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Wörter „„Selbstkontrolle in der Wissenschaft““ durch die Wörter „für wissenschaftliche Integrität“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 6. Juni 2025 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Mai 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. Juni 2025, Az. A-3516 - I/1.

Bayreuth, 5. Juni 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2025.